

Beschlussvorlage Haupt- und Personalamt Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0766 Status: öffentlich Datum: 06.09.2019		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.09.2019	Kreisausschuss			
26.09.2019	Kreistag			

Bezeichnung:

Sparkasse Rotenburg Osterholz;
hier: Besetzung der Gremien ab 01.01.2020

Sachverhalt:

Nach der Zusammenlegung der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde und der Kreissparkasse Osterholz zur neuen Sparkasse Rotenburg Osterholz hatte der Kreistag in der Sitzung am 20.12.2017 (Vorlage-Nr.: 2016-21/0297) die erstmalige Besetzung der Gremien der Sparkasse und des Sparkassenzweckverbandes als deren Träger beschlossen.
Zum 01.01.2020 sind nun Gremien der Sparkasse Rotenburg Osterholz und des Sparkassenzweckverbandes neu zu besetzen.

Rechtliche Grundlagen dafür sind das Nieders. Sparkassengesetz, die Satzung der Sparkasse Rotenburg Osterholz, die Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz sowie die Regelungen im Fusionsvertrag.

A Sparkassenzweckverband Rotenburg Osterholz

Der Sparkassenzweckverband Rotenburg Osterholz ist Träger der Sparkasse. Organe des Zweckverbandes sind der Verbandsgeschäftsführer und die Verbandsversammlung.

1.) Der/Die **ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer/in** wird gemäß § 8 der Verbandsordnung von der Verbandsversammlung aus dem **Kreis der Landräte** der Verbandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten (Hälfte der allgemeinen Wahlperiode) gewählt. Der/Die Verbandsgeschäftsführer/in darf nicht der Verbandsversammlung angehören.

Nach § 5 des Fusionsvertrages ist der/die Verbandsgeschäftsführer/in für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 auf Vorschlag des Landkreises Osterholz gewählt worden. Für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode (01.01.2020 bis 31.10.2021) wird der/die Verbandsgeschäftsführer/in auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) gewählt. Zum ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer ab 01.01.2020 wird demnach Landrat Luttmann

gewählt werden.

Die Verbandsversammlung regelt die Stellvertretung. Als stellvertretende/r Verbandsgeschäftsführer/in kann auch eine leitende Beamtin oder ein leitender Beamter des Landkreises Rotenburg (Wümme) gewählt werden (§ 6 Sparkassenzweckverbandsverordnung). Hier soll der allgemeine Stellvertreter des Landrates, Erster Kreisrat Dr. Lühring, ab 01.01.2020 zur Wahl als stellvertretender Verbandsgeschäftsführer vorgeschlagen werden.

2.) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 4 der Verbandsordnung aus

a.) den Landräten der Verbandsmitglieder. Der Kreistag kann abweichend davon eine/n andere/n Beschäftigte/n des Verbandsmitgliedes in die Verbandsversammlung entsenden.

Ist der Landrat eines der Mitglieder ehrenamtlicher Geschäftsführer des Verbandes, entsendet der Kreistag des betreffenden Verbands ein anderes seiner Mitglieder in die Verbandsversammlung.

b.) 10 weiteren Mitgliedern, von denen der Landkreis Rotenburg (Wümme) sechs Personen und der Landkreis Osterholz vier Personen entsendet **hat**. Diese Vertreter(innen) müssen für den Kreistag des jeweiligen Verbandsmitglieds wählbar sein.

In der Sitzung am 20.12.2017 hat der Kreistag folgende Personen in die Verbandsversammlung entsandt:

Mitglieder	Vertreter
1. Landrat Luttmann	Leitende/r Beamtin/Beamter des Landkreises Rotenburg
2. <i>Abg. Holsten, Eike Hendrik</i>	<i>Abg. Holsten, Michaela</i>
3. <i>Abg. Dr. Rinck, Klaus</i>	<i>Abg. Hoppe, Ursula</i>
4. <i>Abg. Twesten, Elke</i>	<i>Abg. Brodersen, Klaus</i>
5. <i>Abg. Behrens, Jens</i>	<i>Abg. Tomforde, Thea</i>
6. <i>Abg. Brandt, Doris</i>	<i>Abg. Behr, Heike</i>
7. <i>Abg. Cordts, Lothar</i>	<i>Abg. Gudella-de Graaf, Ute</i>

Nachdem Herr Landrat Luttmann zum ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer gewählt worden ist, kann er nicht mehr der Verbandsversammlung angehören.

An seiner Stelle soll die erste Vertreterin, Abg. Michaela Holsten, zum neuen Mitglied der Verbandsversammlung gewählt werden.

Das Vorschlagsrecht für ein/e Vertreter/in steht der CDU/WFB/FDP-Kreistagsgruppe zu. Die CDU/WFB/FDP-Gruppe hat hierfür am 02.09.2019 den Abg. Gerhard Holsten vorgeschlagen

3.) Nach § 7 der Verbandsordnung wählt die Verbandsversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes für die Dauer von 2 Jahren und 6 Monaten (Hälfte der allgemeinen Wahlperiode) zum/zur **Vorsitzenden**.

Entsprechend § 4 Abs. 3 des Fusionsvertrages hat die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) Herrn Landrat Luttmann für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 zum Vorsitzenden gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende für diesen Zeitraum ist auf Vorschlag des Landkreises Osterholz gewählt worden.

Für die restliche Dauer der allgemeinen Wahlperiode (01.01.2020 bis 31.10.2021) wählt die Verbandsversammlung eines ihrer Mitglieder auf Vorschlag des Landkreises Osterholz zur/zum Vorsitzenden.

Die/Der stellvertretende Vorsitzende für diesen Zeitraum wird von der Verbandsversammlung auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) gewählt.

Vorschlagsberechtigt ist die CDU/WFB/FDP-Kreistagsgruppe.

Die CDU/WFB/FDP-Gruppe hat den Abg. Dr. Klaus Rinck zur Wahl als stellvertretenden

Vorsitzenden der Verbandsversammlung vorgeschlagen.

B Sparkasse Rotenburg Osterholz

Nach § 11 des Nieders. Sparkassengesetzes (NSpG) in Verbindung mit § 7 der Satzung der Sparkasse Rotenburg Osterholz besteht der **Verwaltungsrat** der Sparkasse aus 18 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

- a.) der/dem Vorsitzenden
- b.) 11 vom Träger entsandten Mitgliedern
- c.) sowie den Bedienstetenvertretern nach dem Nieder. Personalvertretungsgesetz (NPersVG).

1.) Vorsitzende/r des Verwaltungsrates wird nach §12 Abs. 1 NSpG / § 6 des Fusionsvertrages der/die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer/in, soweit nicht die Verbandsversammlung eines ihrer Mitglieder zur/zum Vorsitzenden wählt. Wählt die Verbandsversammlung eines ihrer Mitglieder zur/zum Vorsitzenden, darf nur eine Person gewählt werden, die von dem Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsandt wurde, dass die/den ehrenamtliche/n Verbandsgeschäftsführer/in stellt. Wechselt die Verbandsgeschäftsführung, wird auch die/der Vorsitzende von der Verbandsversammlung abberufen.

Entsprechend § 6 des Fusionsvertrages ist der erste Vorsitzende auf Vorschlag des Landkreises Osterholz gewählt worden. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird auf abwechselnden Vorschlag gewählt, beginnend mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme).

Das Vorschlagsrecht und die Amtszeit der/des Vorsitzenden und der stellvertretende Vorsitz sollen entsprechend der zeitlichen Regelung für die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführung wechseln.

Zum 01.01.2020 würde danach Landrat Luttmann zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates gewählt werden.

Die/der stellvertretende Vorsitzende wird vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Landkreises Osterholz gewählt. Gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 NSpG kann dazu keine Weisung durch den Kreistag erfolgen.

2.) Nach § 6 des Fusionsvertrages hat die Verbandsversammlung **sieben Verwaltungsratsmitglieder** auf Vorschlag des Landkreises Rotenburg (Wümme) und fünf Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag des Landkreises Osterholz zu entsenden, wobei die/der Verwaltungsratsvorsitzende auf das jeweilige Kontingent angerechnet wird.

Nach § 13 Abs. 2 NSpG müssen die vom Träger entsandten Mitglieder zur Vertretung eines der Verbandsmitglieder wählbar sein. Gemäß § 14 Abs. 1 NSpG dürfen dem Verwaltungsrat Personen, die untereinander oder mit einem Mitglied des Vorstands bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eine Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind, nicht angehören. Weiterhin dürfen Beschäftigte des Landkreises oder der Sparkasse mit Ausnahme der nach § 110 des Nieders. Personalvertretungsgesetzes (NPersVG) gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie mit Ausnahme des/der Vorsitzenden, dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Personen, die Inhaber/innen, persönlich haftende Gesellschafter/innen, Vorstands-, Verwaltungsrats- oder Aufsichtsratsmitglieder, Leiter/innen oder Beschäftigte eines Unternehmens sind, das gewerbsmäßig Finanzdienstleistungsgeschäfte betreibt oder vermittelt, dürfen nicht in den Verwaltungsrat entsandt werden.

Personen, die bereits in zehn juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Mitglied in einem Aufsichtsrat oder in einem vergleichbaren Gremium sind, und Personen, die

gesetzliche Vertreter/innen einer Kapitalgesellschaft sind, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Sparkasse angehört, dürfen ebenfalls nicht dem Verwaltungsrat angehören.

§ 14 Abs. 2 NSpG bestimmt, dass Personen, über deren Vermögen während der letzten zehn Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit die eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben, nicht dem Verwaltungsrat angehören dürfen.

Richter dürfen dem Verwaltungsrat gemäß § 4 Abs. 1 DRiG nicht angehören, Notare bedürfen für eine Tätigkeit im Verwaltungsrat nach § 8 Abs. 2 BNotO der Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde.

Nach § 13 Abs. 2 NSpG darf von den Mitglieder des Verwaltungsrats, die von der Vertretung eines Trägers (hier: der Zweckverbandsversammlung) entsandt werden, nicht mehr als die Hälfte dieser Vertretung angehören.

Eine Benennung von Vertretern der Verwaltungsratsmitglieder sieht das Sparkassengesetz nicht vor.

In der Sitzung am 20.12.2017 hat der Kreistag folgende Personen für den **Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.10.2021** in den Verwaltungsrat entsandt:

1. Landrat Luttmann
2. *Abg. Prietz, Marco*
3. *Abg. Oetjen, Gerhard*
4. *N Oetjen, Jan-Christoph*
5. *N Fricke, Hans-Peter*
6. *Abg. Manal, Klaus*
7. *Abg. Harling, Wolfgang*

Daraus ergeben sich die nachstehenden Beschlussvorschläge:

Beschlussvorschlag zu A 1.):

Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen,

- 1) Herrn **Landrat Hermann Luttmann** für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.10.2021 (Ende der laufenden Wahlperiode) zum ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer zu wählen.
- 2) Herrn **Erster Kreisrat Dr. Torsten Lühring** für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.10.2021 zum stellvertretenden ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer zu wählen.

Beschlussvorschlag zu A 2.):

In die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden **ab 01.01.2020 neu** entsandt:

- | Mitglieder | Vertreter |
|----------------------------------|---|
| 1. Abg. Holsten, Michaela | Leitende/r Beamtin/Beamter des Landkreises Rotenburg, Kreisrat Sven Höhl |
| 2. | Abg. Holsten, Gerhard |

Beschlussvorschlag zu A 3.):

- 1) Die Vertreter der Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, dem Vorschlag des Landkreises Osterholz bei der Wahl zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.10.2021 zu folgen.
- 2) Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, den **Abg. Dr. Klaus Rinck** für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.10.2021 zum stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu wählen.

Beschlussvorschlag zu B 1.):

Die Vertreter des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rotenburg Osterholz werden angewiesen, Herrn **Landrat Hermann Luttmann** für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.10.2021 zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu wählen.

In Vertretung

(von Ostrowski)